

Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2003

**4064**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Abgeltung an die Städte Winterthur und  
Zürich für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung  
von 2002 bis 2010**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2003,

*beschliesst:*

I. Der Stadt Winterthur wird für 2002 und 2003 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 78 000 für die Übernahme von Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung ausgerichtet. Ab 2004 richtet sich der Beitrag nach einem Leistungsauftrag gemäss Dispositiv III und wird vom Regierungsrat jährlich neu festgelegt.

II. Der Stadt Zürich wird für 2002 und 2003 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 225 000 für die Übernahme von Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung ausgerichtet. Ab 2004 richtet sich der Beitrag nach einem Leistungsauftrag gemäss Dispositiv III und wird vom Regierungsrat jährlich neu festgelegt.

III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den Städten Zürich und Winterthur von 2004 bis 2010 abgestimmte Wirkungs- und Leistungsziele für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung zu vereinbaren und dafür jährliche Betriebsbeiträge an die ungedeckten Kosten von 70 Prozent bis zusammen höchstens Fr. 600 000 auszurichten.

IV. Die Städte Winterthur und Zürich werden verpflichtet, der Baudirektion Kanton Zürich alle zwei Jahre über den Stand des Vollzugs Bericht zu erstatten und die entsprechenden Daten für die kantonalen Datenbanken zu liefern.

V. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

## **Weisung**

Seit einigen Jahren wird den Städten Winterthur und Zürich eine Abgeltung für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) in Form eines jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrages ausgerichtet. Mit Beschlüssen des Kantonsrates vom 9. Dezember 1991 und vom 26. August 1996, sowie des Regierungsrates vom 23. Dezember 1998, wurde diese Abgeltung jeweils erneuert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Stadt Zürich beantragt mit Schreiben vom 3. September 2002, diese Abgeltung für die Jahre 2002 bis 2005 zu erneuern und auf Fr. 420 000 festzusetzen. Die Stadt Winterthur stellt mit Gesuch vom 5. September 2002 einen gleich lautenden Antrag im Umfang von Fr. 155 000 pro Jahr. Diese Beträge entsprechen jeweils 70 Prozent des ungedeckten Aufwandes.

Der Vollzug der LRV ist in der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) und in der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) sowie im Massnahmenplan Lufthygiene (Luft-Programm vom 19. Juni 1996, letztmals geändert am 30. April 2002, ABl 2002, S. 792) geregelt. Die Vollzugsbehörden haben unter anderem dafür zu sorgen, dass Feuerungen sowie stationäre Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit den Vorschriften der LRV übereinstimmen. Sie erteilen die entsprechenden Bewilligungen, führen Kontrollen durch und veranlassen die nötigen Sanierungen. Der Vollzug der Vorschriften für kleine Feuerungsanlagen (bis 350 kW) ist den Gemeinden, für grössere Feuerungen sowie die Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dem Kanton übertragen. Den Städten Zürich und Winterthur ist jedoch abweichend von dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung, der gesamte Vollzug der LRV bei stationären Anlagen übertragen. Das bewirkt einen beträchtlichen Mehraufwand gegenüber den übrigen Gemeinden, gleichzeitig aber eine Aufwandsminderung beim Kanton.

Die Delegation der Vollzugsaufgaben an die beiden Städte hat sich bewährt. Dank deren Vollzugskompetenz, den guten Kenntnissen der lokalen Verhältnisse und der direkten Einbindung in die Bewilligungsverfahren ist eine schnelle, verhältnismässige und wirkungsvolle Umsetzung der Massnahmen sichergestellt. Nachdem in Zürich und Winterthur Anfang der 90er-Jahre noch teilweise schärfere Bestimmungen galten als im übrigen Kantonsgebiet, wurden sowohl Grenzwerte wie Sanierungsfristen mittlerweile vollständig harmonisiert. Auch der Abschluss von Branchenvereinbarungen erfolgt immer in gegenseitiger Absprache zwischen den beiden Städten und dem Kanton. Die Sanierungsprogramme auf Grund der LRV und des Massnahmenplans Lufthygiene konnten zu einem grossen Teil abgeschlossen wer-

den. Die Kontrollen sind teilweise vereinfacht worden, bleiben aber eine Daueraufgabe, um den erreichten Stand in den Betrieben nachhaltig zu sichern. Eher zugenommen hat der Komplexitätsgrad der Vorschriften und der zu bewilligenden Neuanlagen, aber auch die Häufigkeit und Intensität von Geruchsklagen. Insgesamt ist der Vollzugsaufwand nicht kleiner geworden. Insofern unterscheidet sich die Situation bei den Fachstellen der beiden Städte und des Kantons nicht.

Zusätzlich führen die Städte Winterthur und Zürich auf ihren Gebieten eigene Immissionsmessungen durch. Seit Anfang 2001 wird diese Aufgabe im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung Ostluft wahrgenommen, an der auch die Städte angeschlossen sind. Da innerhalb dieser Vereinbarung Leistungen und Kosten gegenseitig abgerechnet werden, entfällt eine zusätzliche Abgeltung seitens des Kantons in diesem Aufgabenbereich.

Die Bearbeitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgt kostendeckend. Auch hier wird kein Beitrag seitens der beiden Städte geltend gemacht.

Für den übrigen Vollzug der LRV wendet die Stadt Zürich jährlich Fr. 648 000 auf. Bei Erträgen von Fr. 25 000 verbleibt ein ungedeckter Aufwand von Fr. 623 000 pro Jahr. Die Stadt Zürich macht korrekterweise geltend, dass bisher nur rund 35% ihrer Aufwendungen abgegolten wurden. Unter Hinweis auf die sehr weitgehend harmonisierten Vollzugstätigkeiten und die Orientierung an einem sachgerechten Kostendeckungsgrad, aber auch unter Anerkennung eines Anteils an Aufwendungen im eigenen Interesse, beantragt sie neu eine Abgeltung von 70% oder Fr. 420 000 jährlich für 2002 bis 2005. Mit analogen Überlegungen begründet die Stadt Winterthur ihren Antrag für einen Beitrag von jährlich Fr. 155 000 für den gleichen Zeitraum.

Bereits bisher wurden die beiden Städte zu zweijährlichen Berichtserstattungen über den Stand des LRV-Vollzugs und zur Lieferung der entsprechenden Daten für die kantonalen Statistiken verpflichtet. Bei den Auflagen sind die Städte vollumfänglich nachgekommen. Bei den Immissionsmessungen besteht heute ein Online-Zugriff, der jederzeitige Abfragen ermöglicht. An diesen Verpflichtungen ist deshalb festzuhalten. Ausserdem wird davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit bei der Immissionsüberwachung im Rahmen von Ostluft im gleichen Zeitraum ebenfalls fortgesetzt wird.

Der Mehraufwand der Städte Winterthur und Zürich gegenüber der allgemeinen kommunalen Vollzugstätigkeit ist ausgewiesen. Es rechtfertigt sich deshalb, den beiden Städten für wiederkehrende Aufgaben im Bereich der Luftreinhaltung eine jährliche Abgeltung zu gewähren. Sachlich gerechtfertigt ist auch die Höhe des beantragten Abgeltungssatzes von 70% der ungedeckten Aufwendungen. Bei

Nichtgewährung dieses Beitrages würden dem Kanton Zusatzkosten in mindestens der gleichen Grössenordnung entstehen.

Für die Jahre 2002 und 2003 ist eine Pauschale gemäss bisherigem Ansatz, abzüglich des Anteils für Immissionsmessungen, zweckmässig. Ab dem Jahr 2004 soll jedoch die Abgeltung leistungsbezogen erfolgen und gestützt auf abgestimmte Wirkungs- und Leistungsziele vom Regierungsrat jährlich neu festgesetzt werden. So kann sichergestellt werden, dass der Vollzug im Kanton und in den beiden Städten auch künftig nach gleichen Prioritätensetzungen und gleichen Aufwandskriterien ausgestaltet wird. Die jährliche Abgeltung für die Stadt Zürich ist deshalb für 2002 und 2003 auf Fr. 225 000 festzusetzen, jene für die Stadt Winterthur auf Fr. 78 000. Ab 2004 gilt für die Beiträge an die beiden Städte ein Kostendach von zusammen Fr. 600 000, innerhalb dessen die Abgeltung gemäss vorstehenden Erwägungen festgelegt wird. Die Beträge sind im Voranschlag 2003 eingestellt (einschliesslich Rückstellungen für das Jahr 2002) und im KEF 2003 bis 2006 für die Folgejahre vorgemerkt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Kredite zu bewilligen.

Zürich, 2. April 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi